

Satzung der „Bundesarbeitsgemeinschaft der Angehörigen von Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung e. V. (BAMB e.V.)“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

B
u
n
d
e
s
a
r
b
e
i
t
s
g
e
m
e
i
n
s
c
h
a
f
t
 d
e
r

A
n
g
e
h
ö
r
i
g
e
n
 v
o
n

M
e
n
s
c
h
e
n
 m
i
t
 g
e
i
s
t
i
g
e
r
 u
n
d
 m
e
h
r
f
a
c
h
e
r

B
e
h
i
n
d
e
r
u
n
g
 e.
V.
 (BAMB e. V.)

Er hat seinen Sitz in 86470 Thannhausen, Otto-Hahn-Str. 2

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung um:

- a. die Lebensbedingungen von geistig und mehrfach behinderten Menschen zu Hause, in Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe zu verbessern;
- b. die Angehörigen und/oder rechtlichen Betreuer bei der Erreichung dieses Zweckes/Zieles zu unterstützen;
- c. die Interessen der Menschen mit Behinderung – besonders der Menschen, die sich nicht selbst äußern können – in Politik und Gesellschaft zu vertreten;
- d. die Förderung von Zusammenschlüssen von Angehörigen auf kommunaler-, Landes -oder Bundesebene, sowie Beiratsgremien an Einrichtungen;
- e. die Zusammenarbeit mit Organisationen gleicher Zielsetzung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht vor allem durch:

- Aktivierung und Unterstützung des Engagements von Angehörigen und/oder rechtlichen Betreuern bzw. Betroffenen;
- Förderung der Zusammenarbeit der Angehörigen und/oder rechtlichen Betreuern mit allen in den Einrichtungen und Diensten tätigen Mitarbeitern und den zu betreuenden Menschen mit Behinderung;
- Aufbereitung und Weitergabe von Informationen über Hilfeangebote und Rechte der Menschen mit Behinderung, deren Angehörige und/oder rechtliche Betreuer;
- Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Situation der Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung und deren Hilfebedarf;
- Einflussnahme auf politische Entscheidungen durch Beratung der Entscheidungsträger auf kommunaler Ebene, Landes- und Bundesebene;
- Information und Unterstützung der Angehörigen und/oder rechtlichen Betreuer auch zur Mitwirkung in Behindertenbeiräten;
- Aufzeigen von Missständen und sozialen Problemen in der Lebenssituation von Menschen mit Behinderung und Mitwirkung an Problemlösungen bzw. deren Beseitigung.

Satzung der

„Bundesarbeitsgemeinschaft der Angehörigen von Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung e. V. (BAMB e.V.)“

Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und basiert auf ethischen Wertevorstellungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Finanzierung

Der Verein finanziert sich aus Fördermitteln, Zuwendungen, Spenden und Mitgliedsbeiträgen sowie Erträgen aus dem Vereinsvermögen.

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Der Vorstand kann die Beitragszahlung auf Antrag des Mitgliedes in Ausnahmefällen reduzieren oder erlassen.

Der erste Mitgliedsbeitrag wird sofort bei Beginn der Mitgliedschaft und fortfolgend immer am 1. März jeden Kalenderjahres fällig.

Der Verein gibt sich eine Finanzordnung.

Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben hauptamtliche Kräfte gegen Entgelt beschäftigen.

§ 5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt, die an den Vereinsvorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter zu richten ist. Sie beginnt mit dem Tag der Antragsannahme durch ein Vorstandsmitglied binnen drei Monaten und ist nicht übertragbar. Die Antragsannahme bzw. -ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben. Ergeht innerhalb der Frist von drei Monaten keine Entscheidung oder wird die Aufnahme abgelehnt, so kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Fristablauf bzw. Zugang der Ablehnung schriftliche Beschwerde erheben. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Mitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Über den jeweiligen Status entscheidet ein Vorstandsmitglied.

- **Ordentliche Mitglieder:**
Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die den Vereinszweck zu fördern und zu aktiver Mitarbeit bereit sind.

Satzung der „Bundesarbeitsgemeinschaft der Angehörigen von Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung e. V. (BAMB e.V.)“

- Fördermitglieder:
Neben natürlichen Personen können auch juristische Personen als Fördermitglieder aufgenommen werden. Die Fördermitglieder haben in allen Mitgliederversammlungen Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können sie nicht teilnehmen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss sowie Verlust der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen die Ausschließung durch den Vorstand steht dem Mitglied das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Akzeptanz des Ausschließungsbeschlusses, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Über Berufungen gegen Vereinsausschlüsse beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig.

Bis zum Abschluss des vereinsinternen Verfahrens ruhen die Rechte des Mitglieds.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen. Eine Rückzahlung von geleisteten Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden erfolgt nicht.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.

Satzung der „Bundesarbeitsgemeinschaft der Angehörigen von Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung e. V. (BAMB e.V.)“

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Erarbeitung von Projekten im Sinne der Ziele des Vereins;
- Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts des Vorstands sowie deren Genehmigung;
- Bestellung von zwei Kassenprüfern für drei Jahre durch Wahl;
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;
- Beschluss über die Wahl, Entlastung, Abberufung des Vorstands;
- Beschluss über die Arbeitsschwerpunkte und Zielsetzungen des Vereins;
- Beschluss über die Höhe der Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Vorstandes;
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung;
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung, Ordnungen oder nach Gesetz ergeben;
- Beschluss über vorliegende Anträge der Mitglieder.

Zweimal im Jahr, möglichst im 1. und 2. Halbjahr, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Postadresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet wurde.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Vorstandsmitglied bzw. ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der ordentlichen Mitglieder oder 1/10 aller Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt oder dies im Vereinsinteresse angezeigt ist. Für außerordentliche Versammlungen bestehen die gleichen Befugnisse und Vorgaben wie bei ordentlichen Versammlungen.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Ein ordentliches Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes ordentliches Mitglied bei der Stimmabgabe durch schriftliche Vollmacht mit Weisungen für die Beschlüsse der Tagesordnung vertreten lassen. Die Vollmacht ist vor Versammlungsbeginn dem Versammlungsleiter vorzulegen. Jedes erschienene ordentliche Mitglied kann nur ein weiteres ordentliches Mitglied vertreten.

Satzung der „Bundesarbeitsgemeinschaft der Angehörigen von Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung e. V. (BAMB e.V.)“

Änderungen der Satzung können nur mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit die Hälfte der anwesenden Mitglieder dies ausdrücklich beantragt.

§ 9 Protokollierung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer ggf. elektronisch zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen ordentlichen Mitgliedern innerhalb vier Wochen nach der Versammlung zuzusenden.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer sowie aus bis zu zwei Beisitzern. Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist im Außenverhältnis allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind die Vertreter an die Beschlüsse des Vorstandes und/oder der Mitgliederversammlung gebunden.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und erhält für seine Tätigkeit nur Ersatz seiner Aufwendungen im Rahmen der Regelungen der Finanzordnung.

§ 11 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Führung der laufenden Geschäfte;
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung;
- Vorschläge über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern;
- gewissenhafte Verwendung und Verwaltung des Vereinsvermögens durch den Kassenwart.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreters mit einer Einladungsfrist von mindestens 8 Tagen zusammen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu erstellen, dass vom Vorsitzenden und dem Protokollführer, ggf. elektronisch, zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand kann die Mitglieder nicht über das Vereinsvermögen hinaus verpflichten.

Satzung der
„Bundesarbeitsgemeinschaft der Angehörigen von Menschen mit geistiger und
mehrfacher Behinderung e. V. (BAMB e.V.)“

§ 12 Wahl des Vorstands

Der Vorsitzende, der Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wenn ein ordentliches Mitglied eine geheime Wahl beantragt, dann ist die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereint. Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden.

Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von drei Jahren gewählt.

Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der Gesamtvorstand durch ein Ersatzvorstandsmitglied aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 13 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt werden, überprüfen die Finanzen des Vereins. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder herbeizuführen.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind der zu diesem Zeitpunkt im Amt befindliche Vorstandsvorsitzende und dessen Stellvertreter die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

§ 15 Inkrafttreten

Vorstehende Neufassung der Satzung vom 08.11.2008 wurde am 11. Februar 2017 in Kassel von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.